

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Werther

Gem. des § 17 Abs. 4 des Thür. Naturschutzgesetzes - ThürNatG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Thüringer Naturschutzgesetzes sowie § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thür. Kommunalordnung - ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12.10.2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erlässt die Gemeinde Werther mit Beschluss des Gemeinderates Nr.: 25/13 vom 11. 7. 2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Werther

Artikel 1

§ 2 Geschützte Bäume

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, wenn sie einer erwerbsgartenbaulichen Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
3. Bäume auf Dachgärten
4. Nadelbäume mit einem Stammumfang unter 100 cm
5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetzes - ThDSchG - vom 07. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
6. Bäume die dem Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG – vom 25. August 1999 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Anzahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.
- Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bei Einzelbäumen bis zu 80 cm ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.
- Analog ist bei mehrstämmigen Bäumen zu verfahren, wenn wenigstens zwei

Stämme einen Stammumfang zwischen 40 cm und 80 cm aufweisen.

Betragen die Stammumfänge mehr als 80 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG sind die Naturschutzbehörden die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beziehungsweise die Gemeinden im Falle des § 17 Abs. 4 ThürNatG. Gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss – Nr.: 25/13 des Gemeinderates Werther vom 05.08. 2013 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Werther beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben v. 27. 8. 13 Akt.-Zei.: 30/092.6/Rie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, d. 30. September 2013
Gemeinde Werther

gez. H.-Jürgen Weidt
Bürgermeister

Siegel

